

**Satzung zur Änderung der
Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde
Balgheim vom 10.04.1990
in der Fassung vom 11.09.2001**

(2. Änderungssatzung vom 28.03.2006)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim am 28. März 2006 die nachstehende Änderungssatzung der Kostenordnung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Balgheim beschlossen:

§1

Die Anlage zur Kostenordnung für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Balgheim erhält folgende neue Fassung:

-Kostenverzeichnis-

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

Nr.	Leistung	Kosten
1.	<u>Personalaufwand</u> bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen je Mann und Std. - bei allen Einsätzen - bei Überlandhilfe	15,00 € 11,00 €
2.	<u>Fahrzeugeinsatz</u> je Fahrzeug einschl. Bestückung. Nicht motorbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des Fahrzeuges enthalten.	
2.1	TSF je Stunde	30,00 €
	LF 10/6 je Stunde	40,00 €
2.2	Tragkraftspritze 8/8 je Stunde	15,00 €
2.3	Sonstige motorbetriebene Geräte (Pumpen, Wasser- sauger, Motorsägen, Stromaggregate usw.) je Stunde	8,50 €
3.	<u>Feuersicherheitsdienst</u> bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellungen, Fasnachtsveranstaltungen, usw.	
3.1	Personalaufwand je Mann und Stunde	6,00 €
3.2	Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung, wenn Fahrzeuge nach gesetzlichen Bestimmungen vorzuhalten sind. Kosten pro Wache, Fahrzeug u. Tag	40,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.